

Große Kreisstadt
und die Gemeinden

Rottweil
Deißlingen
Dietingen
Wellendingen
Zimmern o. R.

28. Mai 2018

AZ: Kn/Ri

Flächennutzungsplan 2012 – 15. Änderung „Jettenburg“

Auswertung der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Abwägung der Stellungnahmen

Frühzeitige Beteiligung (Seite 2 bis 12)		
A	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	- Fristende: 20.07.2016
B	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB	- Anhörungsfrist vom 20.06 bis einschl. 20.07.2016

Offenlage (Seite 13 bis 21)		
C	Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB	- Fristende: 23.05.2018
D	Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB	- Anhörungsfrist vom 23.04. bis einschl. 23.05.2018

A Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
1.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz 79083 Freiburg	Anregung vom 27.07.2016
	<p>Das Regierungspräsidium Freiburg bedankt sich für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt:</p> <p>A) Belange der Raumordnung und Landesplanung</p> <p>1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 ROG sowie aus § 4 Abs. 1 und 2 LplG. Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.</p> <p>2. Raumordnerische Stellungnahme Zu der im Zuge der 15. punktuellen Flächennutzungsplanänderung geplanten Ausweisung einer ca. 0,57 ha großen gewerblichen Erweiterungsfläche sowie einer ca. 0,1 ha großen Mischbaufläche, die in ähnlicher Form auch bereits Gegenstand des derzeit laufenden Bebauungsplanverfahrens "Jettenburg" war und zu der wir uns mit Schreiben vom 10.12.2014 sowie vom 08.01.2016 auch schon auf Bebauungsplanebene geäußert haben (vgl. Anlagen) , nehmen wir aus raumordnerischer Sicht wie folgt Stellung :</p> <p>2.1 Nach der Flächennutzungsplanbegründung dient die geplante Gewerbeflächendarstellung offenbar ausschließlich der Erweiterung bzw. Neuordnung der in diesem Bereich bereits ansässigen Gartenbaufirma Schuler. Unter rein quantitativen Gesichtspunkten bestehen insoweit deshalb keine grundsätzlichen</p>	<p>Zu A) 1.: Kenntnisnahme</p> <p>Zu A) 2.: Kenntnisnahme</p> <p>zu A) 2.1.: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>raumordnerischen Bedenken gegen diese Planung.</p> <p>2.2 Nach der Flächennutzungsplanbegründung befindet sich ein Teil des nur ca. 120 m östlich des Neckars liegenden und im Norden an den "Wiesenbach" angrenzenden Gewerbegebietes offenbar noch im HQ 100 - Überflutungsbereich des Neckars. Neben den einschlägigen wasserrechtlichen Vorschriften zum Hochwasserschutz (v.a. § 78 WHG) ist insoweit deshalb auch Grundsatz 3.1.10 LEP zu berücksichtigen, wonach bei der Siedlungstätigkeit auch den Belangen des Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen werden muss und wonach in hochwassergefährdeten Bereichen keine Siedlungsentwicklung stattfinden soll. Obwohl im Plangebiet nach Auffassung der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil nur eine "Nachverdichtung der Bebauung" vorgesehen ist, halten wir in dieser Hinsicht daher nach wie vor eine enge Abstimmung der Planung mit den zuständigen Wasserbehörden für unabdingbar. Hierbei weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche in diesem Bereich voraussetzt, dass bereits auf der Ebene des Flächennutzungsplanes die Vollziehbarkeit des Planes im Hinblick auf die im fraglichen Bereich zu beachtenden Belange des Hochwasserschutzes absehbar ist.</p> <p>2.3 Wie wir bereits auf Bebauungsplanebene ausgeführt haben, ist bei Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten (Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP). Die vorgesehene Festsetzung einer vollständig von gewerblichen Bauflächen (GE im Westen, Norden und Osten sowie GI im Süden) umgebenen kleinen Mischbaufläche nur im Bereich des dort bereits bestehenden Wohnhauses (Flst. Nr. 950) trägt u. E. jedoch alleine nicht zur Vermeidung evtl. Immissionskonflikte bei. Obwohl es offenbar Bestrebungen gibt, die hier vorhandene Wohnnutzung auszulagern, halten wir in dieser Hinsicht deshalb eine enge Abstimmung der Planung mit den für Immissionschutzfragen zuständigen Fachbehörden für erforderlich.</p> <p>2.4 Der wirksame Flächennutzungsplan stellt im westlichen Teil des Plangebietes derzeit noch eine kleine Waldfläche dar. Auch wenn hier jetzt nach der Flächennutzungsplanbegründung offenbar kein Wald mehr</p>	<p>zu A) 2.2.: siehe Stellungnahme Nr. 8 Ziff.3.8 Landratsamt Rottweil – Stellungnahme Umweltschutzamt. In dem parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren liegt bereits die Fachstellungnahme aus der förmlichen Beteiligung vor. Gem. § 78 Abs. 3 WHG ist die Planung unter Erteilung einer Ausnahme im wasserrechtlichen Verfahren möglich, wenn das durch die Geländeauffüllungen verloren gehende Retentionsvolumen auf dem gleichen Grundstück zeitgleich ausgeglichen wird. Die Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis werden gemäß Abwägungsbeschluss auf Bebauungsplanebene beachtet. Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Genehmigung wurde bereits im Umweltbericht zur vorliegenden FNP Änderung hingewiesen.</p> <p>zu A) 2.3.: siehe Stellungnahme Nr. 8 Landratsamt Rottweil – Ziff. 3.1.2 Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt.</p> <p>zu A) 2.4.: siehe Stellungnahme Nr. 8 Landratsamt Rottweil – Ziff. 3.4 Stellungnahme Forstamt.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>existiert, sollte die Planung insoweit deshalb auch mit den zuständigen Forstbehörden abgestimmt werden.</p> <p>2.5 Aus den Bebauungsplanunterlagen für den Bereich "Jettenburg ist der höheren Raumordnungsbehörde bekannt, dass das Plangebiet innerhalb der Bergbauberechtigung "Deißlinger Grubenfeld 111" liegt, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz berechtigt. Obwohl in der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 05.07.2016 auf diesen Sachverhalt nicht näher eingegangen wird, ist insoweit deshalb auch Grundsatz 5.2.1 Abs. 1 LEP in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen, wonach der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonderer Bedeutung zukommt und wonach - auch im Interesse künftiger Generationen- die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen langfristig grundsätzlich offen gehalten werden soll.</p> <p>2.7 Das Plangebiet reicht im Westen fast bis an die Bahnlinie Trossingen bzw. Schwenningen/ Rottweil heran. Wir regen deshalb an, auch die Deutsche Bahn AG an dieser Planung zu beteiligen.</p> <p>3. Umweltprüfung Ob bzw. inwieweit der vorgelegte Umweltbericht sowie die darin für notwendig erachteten und in den Bauleitplanunterlagen konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen.</p> <p>B) Straßenwesen und Verkehr Im Hinblick auf die Belange des Straßenwesens und des Verkehrs bitten wir um Beachtung bzw. Berücksichtigung der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abt. 4 (Straßenwesen und Verkehr) vom 13.07.2016.</p> <p>C) Belange der zivilen Luftfahrt</p>	<p>zu A) 2.5.: Kenntnisnahme</p> <p>zu A) 2.7.: Die Deutsche Bahn AG hat im parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren am 29.01.2016 Stellung genommen und keine Einwände vorgetragen.</p> <p>zu A) 3.: Kenntnisnahme siehe Stellungnahme Nr. 8 Landratsamt Rottweil – Ziff. 3.1.1 Stellungnahme Naturschutzbehörde Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken.</p> <p>zu B): Kenntnisnahme siehe Stellungnahme Nr. 5 Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 4 „Straßenwesen und Verkehr“</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Im Hinblick auf die Belange des Luftverkehrs verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unseres Ref. 46 (Verkehr; zivile Luftfahrtbehörde) vom 24.06.2016.</p> <p>D) Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange Im Hinblick auf die bei der 15. Flächennutzungsplanänderung zu beachtenden geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 05.07.2016. Weitere Fachstellungnahmen aus unserem Haus haben wir bislang nicht erhalten.</p> <p>Das Landratsamt Rottweil, der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, das Landesamt für Denkmalpflege - Dienstsitz Freiburg - (früher Ref. 26 - Denkmalpflege), unsere Ref. 46 (Verkehr, zivile Luftfahrtbehörde), 47 .2 (Baureferat Ost), 55 (Naturschutz und Recht) , 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft) , 4 (Straßenwesen und Verkehr), 5 (Umwelt) , 8 (Landes- betrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben .</p>	<p>zu C): Kenntnisnahme siehe Stellungnahme Nr. 4 Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 46 Verkehr</p> <p>zu D): Kenntnisnahme siehe Stellungnahme Nr. 2 Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau. Kenntnisnahme</p>
2.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 79104 Freiburg	Anregung vom 05.07.2016
	<p>Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können: Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes: Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p><u>Geotechnik</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen</p>	<p>zu 1.: Kenntnisnahme</p> <p>zu 2.: Kenntnisnahme</p> <p>zu 3.: <u>Geotechnik</u> Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Kartenwerk entnommen werden. Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind.</p> <p>Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger – ggf: gebührenpflichtiger - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p><u>Boden</u> Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.</p> <p><u>Mineralische Rohstoffe</u> Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen:</p> <p><u>Grundwasser</u> Zum Thema "Wasser" in der 15. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil vom 15.03.2016 , Seite 9 ("Das Plangebiet befindet sich in der hydrogeologischen Einheit "Jungquartäre Flusskiese und Sande mit hoher Bedeutung für die Grundwasserneubildung und als Grundwasserleiter" ."), ist aus hydrogeologischer Sicht folgendes anzumerken : Im Planbereich stehen Reste von Niederterrassenschotter (bis mehrere Meter Mächtigkeit) an. Darunter werden Gesteine der Erfurt-Formation (Lettenkeuper) oder der Grabfeld-Formation (Gipskeuper) erwartet. Die Schotter und der Lettenkeuper haben eine relativ geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung, der Gipskeuper hat eine geringe Bedeutung für die Grundwasserneubildung. Die Schotter haben im Planbereich nur eine geringe Bedeutung als Grundwasserleiter.</p> <p><u>Bergbau</u> Gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes 2012 bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.</p> <p><u>Geotopschutz</u> Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p>	<p>zu 3.: <u>Boden</u> Kenntnisnahme</p> <p>zu 3.: <u>Mineralische Rohstoffe</u> Kenntnisnahme</p> <p>zu 3.: <u>Grundwasser</u> Kenntnisnahme</p> <p>zu 3.: <u>Bergbau</u> Kenntnisnahme</p> <p>zu 3.: <u>Geotopschutz</u> Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p><u>Allgemeine Hinweise</u> Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden</p> <p>Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop- Kataster) abgerufen werden kann.</p>	zu 3.: <u>Allgemeine Hinweise</u> Kenntnisnahme
3.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg Schillerstraße 6 78628 Rottweil	Anregung vom 01.07.2016
	<p>Grundstücke oder öffentliche Interessen der Vermögens- und Hochbauverwaltung des Landes Baden-Württemberg werden durch den Flächennutzungsplan 2012- 15. Änderung "Jettenburg" in Deißlingen, Gemarkung Deißlingen nicht berührt.</p> <p>Wir haben daher keine Anregungen oder Einwendungen gegen den Planentwurf vorzubringen.</p>	Kenntnisnahme
4.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 46 Verkehr 79083 Freiburg	Anregung vom 24.06.2016
	<p>Der uns vorgelegte Flächennutzungsplan liegt ca. 2700 m nordöstlich des Flughafenbezugspunktes des Verkehrslandeplatzes Schwenningen, außerhalb dessen Bauschutzbereiches.</p> <p>Durch die Erweiterung des Gewerbegebietes werden Belange der Luftfahrt nicht berührt. Von Seiten des Referates 46 Verkehr, Landesluftfahrtbehörde, bestehen keine Einwendungen. Dem Vorhaben wird zugestimmt. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	Kenntnisnahme
5.	Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 4 „Straßenwesen und Verkehr“ Außenstelle 78156 Donaueschingen	Anregung vom 13.07.2016

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Die Abteilung 4 "Straßenwesen und Verkehr" ist Baulastträger von Bundesfern- und Landesstraßen. Bundesfernstraßen beinhalten Bundesstraßen und Autobahnen. Der vorliegende Flächennutzungsplan grenzt an keine Straßen unserer Baulast.</p> <p>Wir bitten bei Planänderung, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.</p>	Kenntnisnahme
6.	<p>Regierungspräsidium Stuttgart Landesamt für Denkmalpflege – Abt. 8 Berliner Straße 12 73728 Esslingen</p>	Anregung vom 04.07.2016
	<p>Vielen Dank für die Beteiligung des Landesamts für Denkmalpflege im oben genannten Verfahren. Zur Planung bestehen im Grundsatz keine Anregungen von Seiten der Denkmalpflege. Wir bitten jedoch einen Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmalen aufzunehmen: Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde um- gehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der An- zeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps .bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.</p>	Kenntnisnahme Erst auf Bebauungsplanebene werden Hinweise auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmalen aufgenommen, da der Flächennutzungsplan kein Baurecht schafft.
7.	<p>Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg Johannesstraße 27 78056 Villingen-Schwenningen</p>	Anregung vom 05.07.2016
	keine Äußerung	Kenntnisnahme
8.	<p>Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt Herrn Griesser Postfach 1462 78614 Rottweil</p>	Anregung vom 02.08.2016

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p>Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.</p> <p>3.1 Stellungnahme des Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamtes</p> <p><u>3.1.1 Stellungnahme Naturschutzbehörde</u> Aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde bestehen keine Bedenken.</p> <p><u>3.1.2 Stellungnahme Gewerbeaufsichtsamt</u> Aus Sicht des Schutzes vor Immissionen aus gewerblichen Quellen nimmt die Gewerbeaufsicht zu dem Planvorhaben wie folgt Stellung: Die Nutzung des als Wohnhaus und Feriendomizil genutzten Gebäudes auf Flurstück 950 genießt einen Mindestschutz, dem durch entsprechende Ausweisung einer gemischten Nutzung begegnet wird. Auf die Nutzung dieses Gebäude wirken Vorbelastungen durch das südlich angrenzende Industriegebiet ein. Mit der vorliegend geplanten Nutzung durch die Firma Schuler sind weitere Immissionen nicht auszuschließen. Insofern sind Schutzmaßnahmen seitens des Betreibers, der die vorliegend zur gewerblichen Nutzung ausgewiesenen Flächen nutzen wird, zu treffen. Notwendigkeit, Art und Umfang dieser Maßnahmen wird auf der Ebene zu treffen sein, auf der eine detaillierte Beschreibung des Vorhabens geprüft werden kann. Dies wird innerhalb des immissionsschutzrechtlichen Verfahrens erfolgen. Weitere Anmerkungen bestehen nicht.</p> <p><u>3.1.3 Stellungnahme Kreisbrandmeister - Keine Belange.</u></p> <p><u>3.2 Stellungnahme Eigenbetrieb Abfallwirtschaft</u> Gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes "Jettenburg" der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil bestehen aus Sicht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft keine Bedenken.</p> <p><u>3.3 Stellungnahme Flurneuordnungs- und Vermessungsamt</u> Das Flurneuordnungs- und Vermessungsamt hat keine Bedenken oder Anregungen zum Flächennutzungsplan 2012 - 15. Änderung "Jettenburg", Gemarkung Deißlingen der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil. Flurneuordnungsverfahren oder Umlegungsverfahren sind nicht betroffen.</p> <p><u>3.4 Stellungnahme Forstamt</u> Es sind keine Waldflächen betroffen. Aus forstlicher Sicht bestehen keine Bedenken</p>	<p>Zu 3.1.1: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 3.1.2: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 3.1.3: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 3.2: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 3.3: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 3.4: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
	<p><u>3.7 Stellungnahme Straßenbauamt</u> Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Kreisstraße K 5556 Am Staatsbahnhof. Insofern ist es nicht ausgeschlossen, dass straßenrechtliche Belange durch zukünftige Bebauung und Planung berührt sein werden. Bereits jetzt auf die Anbauvorschriften des § 22 Straßengesetz hingewiesen. Um weitere Beteiligung wird gebeten.</p> <p><u>3.8 Stellungnahme Umweltschutzamt</u> Gegen den Flächennutzungsplan werden keine Einwendungen geltend gemacht</p>	<p>Zu 3.7: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 3.8: Kenntnisnahme</p>
9.	<p>terraneits bw GmbH Am Wallgraben 135 70565 Stuttgart</p>	<p>Anregung vom 28.06.2016</p>
	<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an der 15. Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes und teilen Ihnen mit, dass Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens von den Änderungen nicht betroffen sind. Im räumlichen Geltungsbereich des gesamten FNP liegen Anlagen der terraneits bw GmbH. Sollten der räumliche Geltungsbereich geändert werden und sonstige Auswirkungen auf die Anlagen der terraneits bw GmbH nicht auszuschließen sein, bitten wir um erneute Beteiligung.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
10.	<p>Unitymedia BW GmbH Goldenbühlstraße. 15 78048 Villingen-Schwenningen</p>	<p>Anregung vom 30.06.2016</p>
	<p>Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
11.	<p>ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG In der Au 5 78628 Rottweil</p>	<p>Anregung vom 22.06.2016</p>
	<p>vielen Dank für Ihr Schreiben vom 17.06.2016, in welchem Sie uns als Träger öffentlicher Belange beteiligen. Von Seiten der ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG bestehen keine Einwände.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
12.	Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal Schillerstraße 29 72355 Schömberg	Anregung vom 21.06.2016
	Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 17. Juni 2016 teilen wir Ihnen mit, das seitens des Gemeindeverwaltungsverbandes Oberes Schlichemtal als Träger öffentlicher Belange, keine Anregungen und Bedenken bestehen.	Kenntnisnahme
13.	Gemeinde Königsfeld Rathausstraße 2 78126 Königsfeld	Anregung vom 30.06.2016
	Die Belange der Gemeinde Königsfeld werden von der 15. Änderung des FNP 2012 der VWG Rottweil nicht berührt. Es werden daher keine Anregungen und Bedenken vorgebracht.	Kenntnisnahme
14.	Stadt Rosenfeld Frauenberggasse 1 72348 Rosenfeld	Anregung vom 22.06.2016
	Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 17.06.2016 möchten wir Ihnen für die Übersendung der Planunterlagen zu o.g. 15. Änderung „.Jettenburg“ des Flächennutzungsplans danken und teilen Ihnen mit, dass von Seiten der Stadt Rosenfeld keine Bedenken oder Anregungen hinsichtlich der Planung bestehen.	Kenntnisnahme
15.	Verwaltungsgemeinschaft Trossingen Rathaus Schultheiß-Koch-Platz 1 78647 Trossingen	Anregung vom 22.06.2016
	keine Bedenken	Kenntnisnahme

B Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB		
Nr.	Inhalt der Anregung	Abwägungsvorschlag
1.	Bürger 1	Anregung vom 18.07.2016
	<p>wie bereits telefonisch besprochen besteht die Sorge, dass durch die Baumaßnahmen und die damit verbundene Verdichtung und Erhöhung des Geländes der Firma Schuler das Wasser von unserem Grundstück nicht ausreichend ablaufen kann.</p> <p>In den vergangenen Wochen wurden während der starken Regenfälle Wasserflecke im Keller sichtbar. Herr xxxx versicherte uns, dass im Bauplan entsprechende Maßnahmen vorgesehen sind. Vorsorglich wollen wir dennoch unsere Bedenken anmelden.</p>	<p>Kenntnisnahme Als Nachbar können die vorgetragene Bedenken im Zuge eines konkreten Baugenehmigungsverfahrens bei der Gemeinde Deißlingen vorgetragen werden.</p>

C Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
1.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 17.05.2018
	<p>Das Regierungspräsidium Freiburg bedankt sich für die erneute Beteiligung an o. g. Verfahren. Zu den vorgelegten Planunterlagen äußern wir uns wie folgt:</p> <p><u>A) Belange der Raumordnung und Landesplanung</u></p> <p><u>1. Rechtliche Bedeutung und Bindungswirkung der im Folgenden genannten Ziele und Grundsätze der Raumordnung</u></p> <p>Die Bindungswirkung der im Folgenden angesprochenen Ziele und Grundsätze der Raumordnung ergibt sich aus den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 ROG sowie aus § 4 Abs. 1 und 2 LplG. Danach sind Ziele der Raumordnung eines für verbindlich erklärten Entwicklungsplanes oder Regionalplanes von öffentlichen Stellen bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung sind von öffentlichen Stellen bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen in der Abwägung oder bei der Ermessensausübung zu berücksichtigen.</p> <p><u>2. Raumordnerische Stellungnahme</u></p> <p>In Ergänzung unserer grundsätzlich auch weiterhin gültigen bisherigen FNP-Stellungnahme vom 27.07.2016 sowie unserer raumordnerischen Stellungnahmen im Bebauungsplanverfahren „Jettenburg“ vom 10.12.2014 sowie vom 08.01.2016 äußern wir uns zu den gegenüber der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Wesentlichen unveränderten FNP-Änderung im Bereich „Jettenburg“ aus raumordnerischer Sicht wie folgt:</p> <p>2.1</p> <p>Während das Plangebiet nach der in unserem Raumordnungskataster widergegebenen Hochwassergefahrenkartierung „nur“ im Bereich eines HQextrem liegt, befindet sich ein Teil der nur ca. 120 m östlich des Neckars liegenden Gewerbe- bzw. Mischbaufläche nach den Ausführungen in der FNP-Begründung offenbar sogar noch im HQ 100-Überflutungsbereich des Neckars.</p> <p>Zudem grenzt der Änderungsbereich im Norden direkt an den „Wiesenbach“ an.</p> <p>Nach Grundsatz 3.1.10 LEP muss bei der Siedlungstätigkeit jedoch den Belangen des</p>	<p>Zu A) 1.: Kenntnisnahme</p> <p>Zu A) 2.: Kenntnisnahme</p> <p>Zu A) 2.1: Kenntnisnahme Siehe Stellungnahme des Regierungspräsidiums Freiburg zur frühzeitigen Beteiligung A2.2</p> <p>In dem parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren liegt bereits die Fachstellungnahme aus der förmlichen Beteiligung vor. Gem. § 78 Abs. 3 WHG ist die Planung unter Erteilung einer Ausnahme im wasserrechtlichen</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Hochwasserschutzes angemessen Rechnung getragen werden, weshalb in hochwassergefährdeten Bereichen keine Siedlungsentwicklung stattfinden soll.</p> <p>Auch sind nach Grundsatz 4.3.3 Abs. 1 LEP naturnahe Gewässer zu erhalten und ausgebaute Gewässer naturnah zu entwickeln und die Durchgängigkeit, Strukturvielfalt sowie ökologisch gute Qualität und Funktionalität der Gewässer und Gewässerrandstreifen anzustreben.</p> <p>Obwohl im Plangebiet nach Auffassung der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil nur eine „Nachverdichtung der Bebauung“ vorgesehen ist, ist daher abzuklären,</p> <ul style="list-style-type: none"> • ob die nun vorgelegte Planung insoweit noch mit den Vorschriften des § 78 WHG vereinbar ist bzw. ob diese Darstellung nicht einer wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung bedarf und • welche Maßnahmen hier erforderlich sind, um nicht nur das Plangebiet selbst hochwassersicher zu gestalten, sondern auch einen ausreichenden umfang-, funktions- und zeitgleichen Retentionsausgleich an anderer Stelle gewährleisten zu können. <p>Wir halten in dieser Hinsicht deshalb eine enge Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde für erforderlich.</p> <p>2.2 Nach Grundsatz 3.2.4 Satz 2 LEP ist bei Siedlungsentwicklung auf ein belastungsarmes Wohnumfeld zu achten.</p> <p>Wie wir bereits in unseren bisherigen raumordnerischen Stellungnahmen auf FNP und Bebauungsplanebene ausgeführt haben, trägt die vorgesehene Festsetzung einer vollständig von gewerblichen Bauflächen (GE im Westen, Norden und Osten sowie GI im Süden) umgebenen kleinen Mischbaufläche nur im Bereich des dort bereits bestehenden Wohnhauses (Flst.Nr. 950) u. E. jedoch alleine nicht zur Vermeidung evtl. Immissionskonflikte bei.</p> <p>Die aus der uns vorgelegten Abwägungsübersicht hervorgehende Position des Gewerbeaufsichtsamtes, wonach im weiteren Bauleitplanverfahren noch geeignete Immissionsschutzmaßnahmen getroffen bzw. festgelegt werden müssen, wird daher auch aus raumordnerischer Sicht unterstützt.</p> <p>2.3 Aus den Bebauungsplanunterlagen für den Bereich „Jettenburg ist der höheren Raumordnungsbehörde bekannt, dass das Plangebiet innerhalb der Bergbauberechtigung „Deißlinger Grubenfeld III“ liegt, die zur Aufsuchung und Gewinnung von Steinsalz berechtigt.</p> <p>Obwohl in der beigefügten Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 02.05.2018 auf diesen Sachverhalt nicht näher eingegangen wird, sollte insoweit deshalb auch der</p>	<p>Verfahren möglich, wenn das durch die Geländeauffüllungen verloren gehende Retentionsvolumen auf dem gleichen Grundstück zeitgleich ausgeglichen wird.</p> <p>Die Auflagen der wasserrechtlichen Erlaubnis werden gemäß Abwägungsbeschluss auf Bebauungsplanebene beachtet.</p> <p>Auf die Notwendigkeit einer wasserrechtlichen Genehmigung wurde bereits im Umweltbericht zur vorliegenden FNP Änderung hingewiesen.</p> <p>Zu A) 2.2:Kenntnisnahme Siehe Stellungnahme 4 Ziffer 1.2 des Landratsamtes Rottweil-Gewerbeaufsichtsamt</p> <p>Zu A) 2.3:Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Grundsatz 5.2.1 Abs. 1 LEP in die bauleitplanerische Abwägung eingestellt werden, wonach der Versorgung mit oberflächennahen mineralischen Rohstoffen bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen besonderer Bedeutung zukommt und wonach - auch im Interesse künftiger Generationen – die Möglichkeit des Abbaus bedeutsamer Vorkommen langfristig grundsätzlich offen gehalten werden soll.</p> <p>2.4 Nach der uns vorgelegten Abwägungsübersicht haben offenbar sowohl das zuständige Forstamt als auch die Deutschen Bahn AG im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange keine grundsätzlichen Bedenken gegen diese FNP-Änderung geäußert. Unseren bislang in diesem Zusammenhang vorgebrachten Anregungen wurde damit jetzt ausreichend Rechnung getragen.</p> <p><u>3. Umweltprüfung</u> Ob bzw. inwieweit der vorgelegte Umweltbericht sowie die darin für notwendig erachteten und in den Bauleitplanunterlagen konkret vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen den im vorliegenden Fall maßgeblichen rechtlichen und fachlichen Anforderungen genügen, ist in erster Linie von den hierfür zuständigen Naturschutz- und Umweltfachbehörden zu prüfen.</p> <p><u>B) Straßenwesen und Verkehr</u> Im Hinblick auf die Belange des Straßenwesens und des Verkehrs verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abt. 4 (Straßenwesen und Verkehr) vom 09.05.2018.</p> <p><u>C) Geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange</u> Im Hinblick auf die bei der 15. Flächennutzungsplanänderung zu beachtenden geowissenschaftlichen und bergbehördlichen Belange verweisen wir auf die beigefügte Fachstellungnahme unserer Abteilung 9 (LGRB) vom 02.05.2018.</p> <p>Weitere Fachstellungnahmen aus unserem Haus haben wir bislang nicht erhalten. Das Landratsamt Rottweil, der Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg, das Landesamt für Denkmalpflege - Dienstsitz Freiburg - (früher Ref. 26 - Denkmalpflege), das Referat 46.2 (Luftverkehr und Luftsicherheit) beim Regierungspräsidium Stuttgart, unsere Ref. 47.2</p>	<p>Zu A) 2.4: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 3.: Kenntnisnahme</p> <p>Zu B): Kenntnisnahme Siehe Stellungnahme 2 des Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 4 – Straßenwesen und Verkehr</p> <p>Zu C): Kenntnisnahme Siehe Stellungnahme 3 des Regierungspräsidium Freiburg, Abt. 9 – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</p> <p>Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	(Baureferat Ost) und 56 (Naturschutz und Landschaftspflege) sowie die Abteilungen 3 (Landwirtschaft), 4 (Straßenwesen und Verkehr), 5 (Umwelt), 8 (Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg) und 9 (LGRB) des Regierungspräsidiums Freiburg erhalten Nachricht von diesem Schreiben.	
2.	Regierungspräsidium Freiburg Ref. 47.2 Ost – AS Donaueschingen Max-Egon-Straße 18/20 78166 Donaueschingen	Anregung vom 09.05.2018
	Die Abteilung 4 «Straßenwesen und Verkehr» ist Baulastträger von Bundesfern- und Landesstraßen. Bundesfernstraßen beinhalten Bundesstraßen und -autobahnen. Der vorliegende Flächennutzungsplan grenzt an keine Straßen unserer Baulast. Wir bitten bei Planänderung, die unsere Zuständigkeit berühren, um weitere Beteiligung.	Kenntnisnahme
3.	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – Abteilung 9 79083 Freiburg i. Br.	Anregung vom 02.05.2018
	Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 05.07.2016 (Az. 2511//16-05894) sowie die Nr. der Abwägungstabelle (Stand 09.09.2016) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Kenntnisnahme
4.	Landratsamt Rottweil Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt Herrn Griesser Postfach 1462 78614 Rottweil	Anregung vom 24.05.2018
	Stellungnahme der Fachämter des Landratsamtes Rottweil <u>1. Bau-, Naturschutz- und Gewerbeaufsichtsamt</u> <u>1.1 Untere Naturschutzbehörde</u> Gegen das Vorhaben bestehen keine Bedenken.	Zu 1.1: Kenntnisnahme

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p><u>1.2 Gewerbeaufsichtsamt</u> Im Vorverfahren hat die Gewerbeaufsicht Anmerkungen zum Planvorhaben mitgeteilt. Ebenfalls wurde zum Bebauungsplan „Jettenburg“ Stellung bezogen. Auch das sich anschließende Genehmigungsverfahren für die Ausführung des gewerblichen Vorhabens ist abgeschlossen. Insofern wurden im Rahmen der nachfolgenden Ebene der Konfliktlage zwischen bestehender Wohnnutzung und neuer gewerblicher Nutzung Rechnung getragen. Unberücksichtigt geblieben sind nicht auszuschließende Konfliktmöglichkeiten zwischen der Wohnnutzung auf der vorgesehenen gemischten Baufläche und dem südlichen Industriegebiet. Diese Konfliktmöglichkeit bestand bereits vor dieser Planung und kann durch vorliegenden Plan nicht gelöst werden. Insofern bestehen keine weiteren Anmerkungen aus Sicht des Immissionsschutzes.</p> <p><u>1.3 Kreisbrandmeister</u> Keine Belange.</p> <p><u>2. Eigenbetrieb Abfallwirtschafts</u> Gegen die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes „Jettenburg“ der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil bestehen aus Sicht des Eigenbetriebs Abfallwirtschaft keine Bedenken.</p> <p><u>3. Flurneuordnungs- und Vermessungsamt</u> laufende oder beantragte Flurneuordnungs- oder Baulandumlegungsverfahren sind von der Neuaufstellung nicht betroffen. Es werden keine Änderungen oder Ergänzungen vorgetragen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p> <p><u>4. Forstamt</u> Von den vorgelegten Planungen sind keine Waldflächen betroffen. Forstliche Belange sind daher von der unteren Forstbehörde beim Landratsamt Rottweil nicht zu vertreten.</p> <p><u>5. Gesundheitsamt</u> Der Flächennutzungsplan wurde eingesehen. Es wird davon ausgegangen, dass Emissions- bzw. Immissionsschutz und Altlastenstandorte entsprechend berücksichtigt werden.</p>	<p>Zu 1.2: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 1.3: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 2.: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 3.: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 4.: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 5.: Kenntnisnahme Die Anregungen werden auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt.</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>Die im Folgenden genannten Punkte wären zu beachten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Trinkwasserversorgung ist über die jeweilige öffentliche Wasserversorgung sicherzustellen. • Die Einhaltung der Vorgaben der Trinkwasserverordnung. • Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser sind mindestens nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu planen, zu bauen und zu betreiben. • Werkstoffe und Materialien, die für die Neuerrichtung oder Instandhaltung von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser verwendet werden und Kontakt mit Trinkwasser haben, dürfen nicht den vorgesehenen Schutz der menschlichen Gesundheit unmittelbar oder mittelbar mindern, den Geruch oder den Geschmack des Wassers nachteilig verändern oder Stoffe in Mengen ins Trinkwasser abgeben, die größer sind als dies bei Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik unvermeidbar ist. Der Unternehmer und der sonstige Inhaber von Anlagen für die Gewinnung, Aufbereitung oder Verteilung von Trinkwasser haben sicherzustellen, dass bei der Neuerrichtung oder Instandhaltung nur Werkstoffe und Materialien verwendet werden, die den in der Trinkwasserverordnung genannten Anforderungen entsprechen. • Das Ortsrohrnetz sollte nach dem Ringleitungssystem aufgebaut werden um Versorgungsspitzen besser auszugleichen und im Brandfall mehr Wasser zur Verfügung zu haben. Des Weiteren muss bei Störungen nur ein kleiner Rohrnetzteil abgeschiebert werden. • Für geplante Regenwassernutzungsanlagen wird auf das Merkblatt (s. Anlage) verwiesen. • Eine Nutzung von Betriebswasseranlagen erfordert eine Anzeige nach § 13 der TrinkwV. • Hinsichtlich der Wasserschutzgebiete wird darauf hingewiesen, dass die derzeit gültigen Bestimmungen für Wasserschutzgebiete eingehalten werden müssen. Auf das DVGW Regelwerk W 101 wird hingewiesen. Sind Alternativstandorte möglich, sollten diese gewählt werden. • Die DVGW-Arbeitsblätter Technische Regeln Wasserverteilungsanlagen W400-1:2004-10, W400-2:2004-09 und W400-3:2006-09 • Hinweis W 397 2004-08 Ermittlung der erforderlichen Verlegetiefen von Wasseranschlussleitungen. <p>Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen der Baugesuche eine erneute Anhörung des Gesundheitsamtes erfolgt.</p> <p><u>6. Landwirtschaftsamt</u> Seitens des Landwirtschaftsamtes bestehen keine Bedenken und Anregungen.</p>	<p>Zu 6.: Kenntnisnahme</p>

Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
	<p>7. <u>Nahverkehrsamt</u> Das Nahverkehrsamt hat keine Stellungnahme abgegeben.</p> <p>8. <u>Straßenbauamt</u> Straßenrechtliche Bedenken zu der Flächennutzungsplanänderung bestehen unter Hinweis auf die Stellungnahme vom 12.01.2016 zum gleichnamigen Bebauungsplan „Jettenburg“, angefordert mit Schreiben vom 29.12.2015 sowie vom 14.07.2016 zum Flächennutzungsplan 2012 -15. Änderung „Jettenburg“ Verfahren nach § 4 1 BauGB, nicht. Dort wurde, da sich das Plangebiet außerhalb der Ortsdurchfahrt an der K 5556 (Straße Am Staatsbahnhof) befindet, auf die Regelungen des Straßengesetzes (Anbauvorschriften einschließlich Werbeanlagen und Sondernutzung der Zufahrt) hingewiesen.</p> <p>9. <u>Umweltschutzamt</u> Gegen den Flächennutzungsplan werden, entsprechend der Stellungnahmen im Rahmen der vorzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB, keine Einwendungen geltend gemacht. In der vorliegenden Planung wird auf die in der Zuständigkeit des Umweltschutzamts liegenden Belange, die in späteren Verfahrensschritten grundsätzlich zu berücksichtigen sind, hingewiesen.</p> <p>10. <u>Veterinär- und Verbraucherschutzamt</u> Seitens des Veterinär- und Verbraucherschutzamtes bestehen keine Einwände.</p>	<p>Zu 7.: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 8.: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 9.: Kenntnisnahme</p> <p>Zu 10.: Kenntnisnahme</p>
5.	Deutsche Telekom AG PTI 32 / Produktionsmanagement Adolf-Kolping-Straße 2-4 78166 Donaueschingen	Anregung vom 26.04.2018
	<p>Vielen Dank für Ihre Informationen. Die Telekom hat hierzu bereits eine Stellungnahme abgegeben. Diese ist bis auf weiteres gültig. Anlage: Stellungnahme Bebauungsplan Jettenburg Deißlingen vom 17.02.2015</p>	Kenntnisnahme

Keine Anregungen und Bedenken der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
Vermögen und Bau Baden-Württemberg ENRW Energieversorgung Rottweil GmbH & Co. KG terranets bw GmbH Unitymedia BW GmbH Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Spaichingen Verwaltungsgemeinschaft Trossingen Gemeindeverwaltungsverband Oberes Schlichemtal Stadtverwaltung Rosenfeld	Schreiben vom 17.05.2018 Schreiben vom 21.04.2018 Schreiben vom 17.04.2018 Schreiben vom 18.04.2018 Schreiben vom 23.04.2018 Schreiben vom 18.04.2018 Schreiben vom 17.05.2018 Schreiben vom 26.04.2018	

Keine Stellungnahme der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB und Nachbargemeinden nach § 2 (2) BauGB		
Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 44 – Straßenplanung Regierungspräsidium Freiburg, Ref. 45 – Straßenbetrieb und Verkehrstechnik Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege – Abt. 8 Finanzamt Rottweil Regionalverband Schwarzwald-Baar-Heuberg ENRW- Eigenbetrieb Stadtentwässerung Verwaltungsgemeinschaft Oberndorf a. N. Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Dunningen Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft der Stadt Villingen-Schwenningen Gemeindeverwaltungsverband Villingendorf Gemeindeverwaltungsverband Heuberg Gemeinde Königsfeld BUND Ortsverband / Ortsgruppe Rottweil NABU Ortsgruppe Rottweil / Gölldorf		

D Stellungnahmen der Öffentlichkeit gem. § 3 (2) BauGB		
Nr.	Inhalt der Anregung	Auswertung: Stellungnahme Planer/Verwaltung
1	Bürger 1	Anregung vom 17.05.2018
	Der Begründung der Flächennutzungsplanänderung kann aus unserer Sicht so zugestimmt werden. Auf Seite 9 (siehe Anhang) – hier müsste es m.E. „Neckartal“ heißen. Der Rest passt.	Kenntnisnahme Anregung wird gefolgt Der Umweltbericht wurde angepasst. Bei dem Ausläufer des „EU-Vogelschutzgebiet Baar“ handelt es sich um die Teilbereiche „Schopfental“ und „Dauchinger Neckartäle“ des FFH-Gebietes „Eschachtal“ (heute integriert in das FFH-Gebiet „Baar, Eschach, und Südostschwarzwald“).

Planverfasser:
Rottweil, den 28.05.2018

Sandra Graf / Ursula Krohn
Sachbearbeiterin
Abteilung 4.1 Stadtplanung
i. A. der Verwaltungsgemeinschaft Rottweil